

EXTRAIT

REGISTRE AUX DELIBERATIONS

du conseil communal de R A M B R O U C H

SEANCE publique du 9 juin 2015.

Date de l'annonce publique de la séance: 1er juin 2015.

Date de la convocation des conseillers: 1er juin 2015.

Présents: MM.

RODESCH, bourgmestre ;
RASQUE, échevin, THOMMES, échevine.
LEICK, MAACK, MELCHIOR, PICARD,
épouse MECKEL, et PLETSCHETTE, conseillers.
L. RASQUE, secrétaire communal.

Absents: - excusé:
- sans motif:

ANSAY, HOLLERICH et SCHAACK P., conseillers.
./.

Point de l'ordre du jour : 08

OBJET: Règlement communal sur les chemins vicinaux, les chemins forestiers et les chemins ruraux.
- Vote définitif -

Le Conseil communal,

Vu le décret du 14 décembre 1789 relatif à la constitution des municipalités ;

Vu l'article 3, titre XI du décret du 16-24 août 1790 sur l'organisation judiciaire ;

Vu le décret du 28 septembre au 6 octobre 1791 concernant les biens et usages et la police rurale ;

Vu la loi modifiée du 12 juillet 1844 sur les chemins vicinaux ;

Vu la loi du 14 février 1955 concernant la réglementation de la circulation sur toutes les voies publiques, telle qu'elle a été modifiée et complétée dans la suite,

Vu l'arrêté grand-ducal du 23 novembre 1955 portant réglementation de la circulation sur toutes les voies publiques, tel qu'il a été modifié et complété dans la suite ;

Vu la loi du 21 novembre 1980 portant organisation de la direction de la santé ;

Vu la loi du 13 juin 1994 relative au régime des peines ;

Vu la loi du 31 mai 1999 portant création d'un corps de police grand-ducale et d'une inspection générale de la police ;

Vu la loi du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles ;

Vu le règlement communal du 2 février 2010 sur les chemins vicinaux, les chemins forestiers et les chemins ruraux, approuvé par M. le Ministre de l'Intérieur en date du 16 mars 2010 (réf. 317/10/CR) et publié du 26 mars 2010 au 04 avril 2010 inclus ;

Considérant que l'article 10 du règlement communal en question prévoit le dépôt d'une caution au montant 2.500,00€ entre les mains du receveur communal à l'occasion de l'utilisation de chemins forestiers pour le débardage d'arbres et l'utilisation d'aires de stockage ;

Considérant que cette caution sera remboursée à l'ayant-droit si, après la fin des travaux, les chemins utilisés n'ont pas été endommagés et se trouvent dans le même état que celui constaté au procès-verbal dressé avant le début des travaux ;

Vu la proposition du collège des bourgmestre et échevins de procéder à une nouvelle fixation de cette caution au montant de 5.000,00€ afin qu'elle soit suffisante pour assurer dorénavant la remise en état de chemins forestiers endommagés lors de travaux de débardage, de stockage ou de chargement et dont la remise en état n'aura pas été effectuée par l'utilisateur lui-même ;

EXTRAIT

- 2 -

Considérant que tous les autres articles du règlement communal en question resteront en vigueur sans modification ;

Revu sa délibération du 27 janvier 2015 portant approbation provisoire du règlement communal sur les chemins vicinaux, les chemins forestiers et les chemins ruraux ;

Vu l'avis du médecin-inspecteur de la Direction de la Santé du 8 avril 2015 ;

Vu la loi communale modifiée du 13 décembre 1988 ;

Après discussion et délibération ;

procède au scrutin nominal et à l'unanimité des voix

arrête comme suit le règlement communal sur les chemins vicinaux, les chemins forestiers et les chemins ruraux:

Artikel 1

Unbeschadet anderer gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen betreffend die Staats- und Gemeindewege, gelten die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements für sämtliche Vinizialwege sowie Feld- und Waldwege, welche dem öffentlichen Verkehr dienen [sogar wenn es sich um Privateigentum handelt].

[Betroffen sind auch Syndikatswege oder andere Wege, deren Unterhalt ganz oder teilweise der Gemeindeverwaltung obliegt].

Ausgeschlossen sind private Erschließungswege, sowie Ortswege, welche der Holzbringung aus dem Gemeindewald oder anderen, dem Forstregime unterstellten Waldungen, dienen. Letztere unterliegen dem oben erwähnten großherzoglichen Reglement vom 06.01.1995.

Die Vinizialwege sowie Feld- und Waldwege, welche gegenwärtigem Reglement unterliegen, werden in der Folge kurz "Wege" genannt.

Artikel 2

Eigentümer von Bäumen und Hecken längs der Wege sind gehalten, dieselben derart zu beschneiden, dass die Äste nicht auf den Weg überhängen.

Das Beschneiden der Hecken auf eine Maximalhöhe von 1,5 Meter muss zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Februar des darauf folgenden Jahres erfolgen. Beschneidet der Eigentümer seine Hecken nicht innerhalb einer bestimmten Frist, obwohl er dazu ordnungsgemäß von Seiten der Gemeinde aufgefordert worden war, so kann die Gemeindeverwaltung besagte Arbeiten im angegebenen Zeitrahmen auf Kosten des Versäumers ausführen lassen.

Eigentümer, welche freiwachsende Hecken längs der Wege pflanzen, sind verpflichtet, einen Mindestabstand von 1 Meter von der Weggrenze einzuhalten.

Bäume dürfen nur in einer Entfernung von wenigstens 2 Metern von der Weggrenze an gepflanzt werden.

Als Weggrenze gilt, im Sinne dieses Reglements, die äußerste Kante des Weges, einschließlich der Ausschachtungsplattform, der Entwässerungsanlagen, der Böschungen und anderer zum Wegenetz gehörige Vorrichtungen, wie Holzlagerplätze, Wendeplätze usw.

Artikel 3

Umzäunungen dürfen nur im Mindestabstand von 0,50 Meter von der Weggrenze entfernt errichtet werden. Dabei ist es verboten, die Fahrbahn mit in die Umzäunung einzubegreifen.

EXTRAIT

- 3 -

Bei Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten bestehender Umzäunungen müssen die vorstehenden Abstände respektiert werden.

Längs der Wege darf nur Glattdraht bei der Errichtung von Zäunen verwendet werden. Es ist jedoch gestattet hinter einer normalen Umzäunung bestehend aus wenigstens fünf glatten Drähten oder einem Maschendraht eine zweite Umzäunung aus maximal drei Stacheldrähten zu errichten. Der oder die Stacheldrähte müssen wenigstens 25 Zentimeter hinter der normalen Umzäunung angebracht werden und dürfen diese weder nach oben, noch nach unten überragen. Die Eingangspforten der Viehpfertchen sind so anzulegen, dass sie nur nach innen geöffnet werden können.

Artikel 4

Ausfahrten über Gräben müssen mit Abflussrohren versehen sein, deren Durchmesser von der Gemeinde von Fall zu Fall bestimmt wird. Die beiden Seiten dieser Durchlässe müssen aus Mauerwerk oder Rohrköpfen bestehen. Der Unterhalt dieser Ausfahrten obliegt den jeweiligen Benutzern.

Artikel 5

Es ist verboten Grenzsteine, welche die Wegbreiten angeben, zu entfernen oder zu versetzen, Entwässerungsgräben aufzufüllen sowie Wegränder und Wegböschungen zu beschädigen.

Artikel 6

Bei sämtlichen Bestellungs- und Erntearbeiten ist das Übergreifen auf die Wege untersagt. Das Wenden muss auf dem Grundstück selbst erfolgen. Längs der Wege ist ein hierzu bestimmter Wendestreifen anzulegen.

Artikel 7

Das Aufpflügen der Wege, das Herausreißen der Wegbefestigungen und der Bordsteine, das Beschädigen oder Verstopfen der Abflussrohre, sowie jede andere böswillige Beschädigung der Wege ist verboten.

Die Räder oder die Laufflächen der Fahrzeuge und Maschinen dürfen die Wege nicht beschädigen. Des Weiteren ist es verboten, die Holztransporter ohne Holzbohlen auf den Wegen zu verankern.

Artikel 8

Es ist verboten, Schutt, Produkte aus Wald und Feld, Dünger oder Abfälle irgendwelcher Art auf den Wegen zu lagern.

Erde, Mist und sonstige Materialien, Gegenstände oder Stoffe, welche bei Bestellungsbeziehungweise Erntearbeiten auf die Wege gelangen, sind durch den Verursacher umgehend zu entfernen, sofern sie den Verkehr behindern oder gefährden können.

Artikel 9

Bei Tauwetter, Glätteis, anhaltenden Regenfällen, beim Schmelzen bedeutender Schneemassen sowie bei großer Hitze kann der Verkehr sowie das Rücken und der Transport von Holz auf den Wegen, in dringenden Fällen, insbesondere wenn den Wegen schwere Beschädigungen drohen, durch den Schöffenrat untersagt werden.

Die Urheber der erfolgten Beschädigungen sind verpflichtet den angerichteten Schaden zu ersetzen.

EXTRAIT

- 4 -

Artikel 10

Ungeachtet der Wetterverhältnisse muss das Benutzen der Wege zum Rücken sowie zum Abtransport von Holz und Waldprodukten mittels Lastkraftwagen oder Traktoren jedes Mal beim Bürgermeister beantragt werden.

Vor Beginn dieser Arbeiten wird eine gemeinsame Ortsbesichtigung mit dem Benutzer (Eigentümer, Holzhändler, Rücker oder Transportunternehmer) vorgenommen, um den Zustand des oder der Wege resp. der Lagerplätze festzustellen. Hierbei kann die Gemeindeverwaltung, mittels einer schriftlichen Vereinbarung den Benutzer dazu verpflichten, für die von ihm an den Wegen verursachten Schäden aufzukommen. Vor Beginn der Arbeiten wird den Benutzern **eine Kautions von maximal 5.000,00 €** auferlegt.

Artikel 11

Beim Besichtigen der Wege wird ebenfalls der Standort der Lagerplätze entlang der Wege festgesetzt, sowie deren Größe und zeitliche Dauer.

Eine zeitliche Verlängerung der Lagerung ist nur bei besonderen Umständen möglich.

Wird die festgesetzte Lagerfrist überschritten, kann das betreffende Material von der Gemeindeverwaltung zu Lasten des Antragstellers entfernt werden, nachdem letzterer durch ein Einschreiben darauf hingewiesen wurde.

Gerücktes Holz und andere Waldprodukte sind so zu kennzeichnen, dass der Eigentümer ermittelt werden kann.

Als Übergangsbestimmung wird nach Inkrafttreten gegenwärtigen Reglements eine Frist von drei Monaten für jeden bestehenden Lagerplatz gewährt.

Artikel 12

Schichtholzstapel und Langholzpolter sind nur in einem Mindestabstand von 1 Meter von der Weggrenze entfernt erlaubt. In Kurven sind letztere gänzlich untersagt, soweit sie die Sicht behindern und eine Gefahr für den Verkehr bedeuten.

Bei Härtefällen, bedingt durch die topographische Lage, können Abweichungen von obigen Bestimmungen beim Bürgermeister beantragt werden, wenn die Sicherheit und die Rechte Dritter gesichert bleiben.

Artikel 13

Der Käufer des Holzstapels trägt die Verantwortung dafür, dass die Lagerplätze nach deren Räumung in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden, widrigenfalls dies durch die Gemeindeverwaltung, zu Lasten des Käufers durchgeführt werden kann, nachdem dieser durch ein Einschreiben darauf hingewiesen wurde.

Artikel 14

Bei Rücke- und Verladearbeiten müssen die Lager- und Verladeplätze durch den ausführenden Unternehmer von beiden Seiten her beschildert werden.

Artikel 15

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften vorstehenden Reglements werden in Ausführung des Art. 26 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 über die Strafbestimmungen mit einer Geldstrafe von mindestens 25,00 € und maximal 250,00 € geahndet, unter Vorbehalt anderer strengerer gesetzlicher Verfügungen.

EXTRAIT

- 5 -

Artikel 16

Gegenwärtiges Reglement ersetzt das Reglement über die Feld- und Waldwege vom 02. Februar 2010.

**Ainsi décidé en séance, date que dessus.
-- suivent les signatures --**

Pour expédition conforme.

Le Bourgmestre,



Le Secrétaire,

CERTIFICAT DE PUBLICATION

Il est certifié que le présent règlement de circulation a été affiché et publié dans les formes prévues par la loi.

Rambrouch, le 1^{er} avril 2016



Antoine RODESCH, bourgmestre

